

EDITORIAL



Sebastian Bergmann

Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle

Der Rat der Europäischen Union hat Ende Mai eine Richtlinie betreffend die Meldepflicht und den automatischen Informationsaustausch über grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle beschlossen (Richtlinie 2018/822/EU zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie). Die mit 25. 6. 2018 in Kraft getretene Richtlinie geht auf Aktionspunkt 12 des BEPS-Projekts (Base Erosion and Profit Shifting) zurück, in welchem man sich auf OECD-Ebene zur verpflichtenden Offenlegung aggressiver Steuerplanungsmodelle verständigt hat.

Gemäß der von den Mitgliedstaaten bis 31. 12. 2019 in nationales Recht umzusetzenden Richtlinie werden ab 1. 7. 2020 bestimmte grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle verpflichtend an die Finanzverwaltung zu melden sein, wobei die Meldepflicht primär sogenannte Intermediäre (zB Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) treffen soll, welche die Verantwortung für die Konzeption, Vermarktung, Organisation, Verwaltung oder Umsetzung eines qualifizierten Modells tragen. Subsidiär (wenn involvierte Intermediäre etwa aufgrund berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten nicht zur Meldung verhalten werden können oder kein Intermediär in das grenzüberschreitende Steuerplanungsmodell involviert war) soll der vom grenzüberschreitenden Steuerplanungsmodell betroffene Steuerpflichtige selbst zur Meldung verpflichtet sein.

Konkret der Meldepflicht unterliegen sollen Gestaltungen, die unter den im Anhang der Richtlinie enthaltenen Katalog zu subsumieren sind, welcher unterschiedliche

Kategorien an Kennzeichen enthält. Erfasst sind etwa Gestaltungen mit erfolgsabhängigen Honorarvereinbarungen oder standardisierten Dokumentationen/Strukturen, Mantelkäufe, Transformationen hoch besteuert in niedrig besteuerte Einkunftsarten, grenzüberschreitende Zahlungen in Niedrigsteuerländer, Mehrfachabschreibungen derselben Vermögensgegenstände, mehrfache Beantragung der Befreiung von der Doppelbesteuerung für dieselben Einkünfte, unterschiedliche Bewertungen bei Übertragungen von Vermögensgegenständen, Umgehungen des automatischen Informationsaustausches von Finanzkonten, Gestaltungen mit intransparenten Beteiligungsstrukturen, die Nutzung von unilateralen Safe-Harbor-Regeln, Übertragungen von schwer zu bewertenden immateriellen Vermögensgegenständen oder gruppeninterne Übertragungen von Funktionen bzw Risiken. Im Zusammenhang mit manchen der genannten Gestaltungen wird eine Meldepflicht zusätzlich an die Erfüllung eines sogenannten Main Benefit-Tests geknüpft, wonach der Hauptzweck der betreffenden Gestaltung in der Erlangung eines Steuervorteils liegt.

Da die Meldepflicht bereits Steuergestaltungen betreffen wird, deren erste Schritte nach dem 25. 6. 2018 gesetzt werden (de facto-Rückwirkung), ist schon jetzt auf eine umfangreiche Dokumentation der meldepflichtigen Informationen zu achten und sollten entsprechende interne Compliance-Prozesse eingeführt werden. Für Verstöße gegen die Meldepflicht haben die Mitgliedstaaten wirksame und abschreckende Strafen einzuführen.